PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- Bauline
- Baugrenze
- UG EG / OG I II — Bauline bzw. Baugrenze im Untergeschoß, Erdgeschoß und I, II Obergeschoß
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Sichtdreieck
- Abstände, Breiten ... in m

- WR — Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO) – nicht überbaubare Grundstücksfläche –
- WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) – nicht überbaubare Grundstücksfläche –
- MI — Mischgebiet (§ 6 BauNVO) – nicht überbaubare Grundstücksfläche –
- Flächen für den Gemeinbedarf – Kirche –, – Sozialgebäude, Kindergarten – – nicht überbaubare Grundstücksfläche –
- GE — Gewerbegebiet (§8 BauNVO) – nicht überbaubare Grundstücksfläche – (Gliederung siehe Text)

- Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO) – überbaubare Grundstücksfläche –
- Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) – überbaubare Grundstücksfläche –
- Mischgebiet (§ 6 BauNVO) – überbaubare Grundstücksfläche –
- Flächen für den Gemeinbedarf – überbaubare Grundstücksfläche –
- Gewerbegebiet (§8 BauNVO) – überbaubare Grundstücksfläche –

- II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- (II) — Zahl der Vollgeschosse zwingend
- 0,4 — Grundflächenzahl (GRZ)
- (0,6) — Geschoßflächenzahl (GFZ)
- O — Offene Bauweise
- E — Nur Einzelhäuser zulässig
- G — Geschlossene Bauweise

2. VERKEHRSFLÄCHEN

- Straßenverkehrsfläche
- Begrenzungslinie der Verkehrsfläche
- Verkehrsfläche – Fußgängerzone –
- P — Öffentliche Parkfläche
- Zufahrt
- Verkehrsfläche mit Überbaurecht Passagen, Arkaden
- Verkehrsfläche mit Unterbaurecht
- gr ft lr — Flächen mit gr = Geh-, fr = Fahr-, lr = Leitungsrechten
- ST/GST — Stell- bzw. Gemeinschaftsstellplätze
- GA/GGA — Garagen- bzw. Gemeinschaftsgaragen

3. GRÜNFLÄCHEN, FLÄCHEN FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

- Öffentliche Grünfläche – Parkanlage –
- Öffentliche Grünfläche – Spielplatz –
- L.N. — Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Öffentliche Grünfläche – Friedhof –
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (gem. §9, Abs.1, Nr.25a BauGB)
- z.B. Bäume / Sträucher

4. SONSTIGES

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Grenze des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes
- Fläche für Versorgungsanlagen (gem. §9(1) Abs.12 BauGB) - Trafostation -

Darstellungen und Festsetzungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes haben nur nachrichtlichen Charakter

BESTAND, NACHRICHTLICHE ANGABEN UND DARSTELLUNGEN

- Vorhandene Gebäude mit Geschoßzahl und Hausnummer
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Vorgeschlagene Flurstücksgrenze
- WSG IIIB — Wasserschutzgebiet – Zone IIIB – (siehe Text)
- Bergwerksfeld (siehe Text)

Änderung siehe Beiblatt

Änderung siehe Beiblatt

Änderung siehe Beiblatt

Gemarkung Hahlen
Flur 1 I

Gemarkung Minden
Flur 3

Gemarkung Minden
Flur 4

Gemarkung Minden
Flur 1 III

Gemarkung Minden
Flur 20

Geändert durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 25.3.1993

Minden, den 5.4.1993

Der Bürgermeister

(Pohlmann)

Die erneute Offenlegung wurde am 3.4.1993 ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 (3) des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung in der Zeit vom 13.4.1993 bis 14.5.1993 öffentlich ausgelegen.

Minden, den 30.3.1995

Der Stadtdirektor

(Sieling)

Gemarkung Hahlen, Flur 1
Gemarkung Minden, Flur 3

4. Ausfertigung

Größe des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes: 19,7 ha

Kartengrundlage: Katasterkarte (Maßstab 1: 1000)

Zur Vervielfältigung freigegeben durch Vereinbarung mit dem Landkreis Minden – Katasteramt – vom 28.11.1957 und 5.12.1957

Für den Planentwurf und die Planausfertigung.

Minden, den 25.8.1989

Stadt Minden
Stadtplanungs- u. Vermessungsamt

Der Stadtdirektor
In Vertretung

(Kosiek)

Stadtbaurat

Es wird hiermit bescheinigt, daß die Darstellung mit dem amtlichen Katasternachweis (Stand Juni 1988) übereinstimmt.

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Minden, den 22.8.1989

Reinhard Geier
Öffentlich best. Verm. Ing.

Öffentl. best. Verm.-Ing.

Für diesen Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung durch den Rat der Stadt Minden am 24.6.1988 die Aufstellung beschlossen und am 16.8.1988 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Minden, den ~~24.8.1989~~ 5.4.1995

Der Bürgermeister

(Pohlmann)
stellv. Bürgermeister

Für diesen Bebauungsplan ist gemäß § 3 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung die Bürgerbeteiligung am 25.8.1988 durchgeführt worden.

Minden, den ~~24.8.1989~~ 30.3.1995

Der Stadtdirektor

(Sieling)

Dieser Bebauungsplan hat gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung in der Zeit vom 25.8.1989 bis 25.9.1989 öffentlich ausgelegen.

Minden, den ~~30.3.1995~~ 30.10.1989

Der Stadtdirektor

(Sieling)

Dieser Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Minden am 25.8.1989 als Entwurf beschlossen und ortsüblich bekanntgemacht am 14.9.1989.

Minden, den ~~30.3.1995~~

Der Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung vom Rat der Stadt Minden am 16.12.1994 als Satzung beschlossen worden.

Minden, den 30.3.1995

Der Bürgermeister

(Fleissner)

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung am 12.4.1995 angezeigt worden.

Siehe Verfügung des Regierungspräsidenten vom 31.5.1995

Detmold, den 31.5.1995

Aktenzeichen: 85.21.11– 605/H.6

Der Regierungspräsident
Im Auftrage

L.S. gez. Klemm

Dieser genehmigte Plan wird mit dem Text und der Begründung gem. § 12 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung ab 28.6.1995 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die Genehmigung und der Ort der Bereithaltung des Bebauungsplanes während der Dienststunden sind am 28.6.1995 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Minden, den 18.7.1995

Der Stadtdirektor

(Sieling)

Bestandteile dieses Bebauungsplanes sind die Angaben der Rechtsgrundlagen und die textlichen Festsetzungen. Beigefügt ist eine Begründung.

Maßstab 1:1000

STADT MINDEN

Bebauungsplan Nr. 745/1

(Am Schäferfeld)